

Satzung

**der 1922 gegründeten
Kreisjägersvereinigung Göppingen e. V.
in der Fassung vom 23. März 1968,
geändert aufgrund des Beschlusses der
Hauptversammlung vom 26. März 1983,
vom 17.3.1990 und 28.3.1992**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen "Kreisjägersvereinigung Göppingen e. V." und ist Mitglied des "Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V."

Sie ist im Vereinsregister Göppingen eingetragen unter dem 19.9.1968 als Satzungs-Neufassung.

Der Sitz der Kreisjägersvereinigung ist Göppingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts und des Natur- Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens. . Das umfaßt insbesondere:

1. Schutz, Erhaltung und Förderung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
2. Beratung und Unterstützung der Forst- und Landwirtschaft zur Verhütung von Wildschäden.
3. Vertiefung des Wissens um die Jagd und des Brauchtums, nicht nur bei den Jägern, sondern auch bei der Bevölkerung, durch Aufklärung in Wort, Schrift und Bild und durch Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.
4. Heranbildung des waidgerechten Jägernachwuchses sowie Förderung und Unterstützung des Berufsjägertums.
5. Förderung aller Bestrebungen zur Zucht, Abrichtung und Führung rassenreiner Jagdgebrauchshunde.
6. Pflege des brauchtumsgerechten Jagdhornblasens.

Der Verein erstrebt die Durchführung der vorgezeichneten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i. S. der §§ 51 ff AO 1977.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn für satzungsmäßige Zwecke. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vergütungen oder Abfindungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung hat

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied der KJV kann jede unbescholtene Person werden, die die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jahresjagdscheines erfüllt.

2. Außerordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Anmeldung der Mitgliedschaft hat beim Kreisjägermeister zu erfolgen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied, die Satzungen anzuerkennen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächsttagende Hauptversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.

3. Mitglieder, die sich ganz besonderer Verdienste um die Kreisjägersvereinigung Göppingen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Aufgaben und Ziele der Kreisjägersvereinigung Göppingen zu fördern und für deren Belange tatkräftig einzutreten,
2. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben auf jede Weise zu unterstützen,
3. die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,
4. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt.

Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muß durch "Einschreiben" dem Kreisjägermeister spätestens zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.

Bei Eingang der Austrittserklärung nach dem 15.11. (bis 31.12.) endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende des folgenden Jahres.

3. durch Ausschluß:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
- b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß das Mitglied grob gegen die Interessen der Vereinigung oder die Satzung verstoßen hat,
- c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen,
- d) durch rechtskräftiges Urteil gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.

Der Ausschluß erfolgt in den Fällen a) - c) durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluß durch Einschreiben mit.

Bevor der Ausschluß vollzogen wird, muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobene Anschuldigung zu rechtfertigen. Über den Ausschluß und die Gründe ist ein Protokoll aufzunehmen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, Berufung bei der nächsttagenden Hauptversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung.

§ 7 Organe

Organe der Kreisjägersvereinigung sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung
3. die Hegeringe.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Kreisjägermeister als Vorsitzen und weiteren Mitgliedern, nämlich dem stv. Kreisjägermeister als stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den 7 Hegeringleitern (sie sind Kraft ihres Amtes Mitglieder) und einer nach Bedarf von der Hauptversammlung zu wählenden Anzahl von mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(Erläuterung: Grundregel für die Zusammensetzung des Vorstandes: Zahl der Hegeringleiter x 2 + mindestens ein weiteres Mitglied).

Dem Vorstand sollen angehören: a) 1 Forstbeamter b) 1 Berufsjäger Personalunion ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder Vorstand i. S. des § 26 BGB. Sie vertreten jeder selbständig die Interessen des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich, sowie innerhalb der Organisation der Jägerschaft in der Bundesrepublik. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat.

Er ist hierbei und bei der Vertretung des Vereins nach außen im Innenverhältnis an Vorstandbeschlüsse sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Er soll über wichtige Fragen Vorstandsbeschlüsse herbeiführen, es sei denn, daß dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint.